|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1191 |
| Titel | Altautoentsorgung (Vertragsgenehmigung) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 558 |

[*p. 558*] Mit RRB Nr. 1065/1975 hat der Regierungsrat den Vertrag zwischen zehn Kantonen der Ostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und der Vereinigung der Autosammelstellenhalter der Ostschweiz (VAO) anderseits genehmigt. Mit diesem Vertrag wurde vereinbart, dass die der damaligen VAO angeschlossenen Firmen sich verpflichten, Altautos und Schrott aus den beteiligten Kantonen unentgeltlich zur Entsorgung entgegenzunehmen. Die Kantone verpflichteten sich, auf ihrem Kantonsgebiet keine eigenen Altautosammelstellen zu erstellen und zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen. Da die Schrottpreise Ende der achtziger Jahre massiv zurückgingen, wurde der VAO 1987 die entgeltliche Entgegennahme von Altautos bewilligt.

Dieser Vertrag über die Altautoentsorgung hat sich im Kanton Zürich bewährt; die Verwertung von Altautos und Schrott ist gut eingespielt, und die Privatwirtschaft sorgt für die Entsorgung dieser Abfälle.

1991/92 fanden auf Wunsch der sich inzwischen VASSO (Vereinigung der Autosammelstellenhalter der Schweiz) nennenden Organisation Gespräche mit der Baudirektion des Kantons Zürich über die weitere Zukunft des Vertrages von 1975 statt. Die VASSO ist gesamtschweizerisch tätig, und die angeschlossenen Firmen haben sich auf rund 30 erhöht. Als zusätzlicher Kanton hat Solothurn sein Interesse an einer Mitwirkung an einem neuen Vertrag bekundet. Im Weitern drängte sich eine Reihe von inhaltlichen Bereinigungen auf: Die VASSO als Altauto-Verwerter-Verband erklärte sich ausserstande, Schrott aller Art entgegenzunehmen. Im Weitern war die Verpflichtung zur Entgegennahme von Altautos nach dem alten Vertrag von einem bestimmten Schrottpreis abhängig gemacht, was jedoch in der Praxis nicht zum Tragen kam.

Im Februar 1993 unterbreitete die Baudirektion den übrigen beteiligten Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ein neues Vertragswerk zur Stellungnahme, nachdem vorher das grundsätzliche Interesse an einem solchen abgeklärt worden war. Die VASSO-Mitglieder werden nach dem neuen Vertrag wie bisher Altautos aus den beteiligten Kantonen gegen eine Entschädigung entgegennehmen. Die Höhe der Entschädigung sowie die Annahmebedingungen bestimmen die einzelnen Betriebe selbst. Sie werden jedoch verpflichtet, die Preisliste alljährlich den beteiligten Kantonen mitzuteilen und die Preise während eines Jahres grundsätzlich unverändert zu belassen. Die Mitglieder der VASSO verpflichten sich zur Annahme von ausgedienten Fahrzeugen aller Art (Personenwagen, Last- und Lieferwagen, Motor- und Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen) sowie von Schrott aus Eisen. Die Kantone sorgen für den Vollzug des Altauto- und Schrottrechts nach ihrer Gesetzgebung und verzichten auf die Erstellung von eigenen Autoverwertungsanlagen sowie auf die Beteiligung an der Finanzierung von solchen Anlagen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie Annahmestopps der Stahlwerke oder der Deponien sowie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird auf Antrag einer Vertragspartei ein Krisenstab einberufen, der den Vertragsparteien Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreitet. In solchen Fällen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich vertritt auch nach dem neuen Vertrag die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gegenüber der VASSO; sie informiert die übrigen Partner über allfällige Verhandlungen sowie über die Einberufung des Krisenstabs.

Diesem Vertrag kann zugestimmt werden. Er regelt in verbindlicher Weise die Altautoentsorgung im Kanton Zürich und berücksichtigt auch die Vorgaben, welche mit dem neuen Abfallgesetz gegeben werden sollen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag der Kantone Appenzell I. Rh., Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit den 30 Firmen der Vereinigung der offiziellen Autosammelstellenhalter der Schweiz (VASSO) wird genehmigt.

II. Die Baudirektion wird zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

III. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]